



Regierungsrat

Luzern, 7. Februar 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 1047

Nummer: A 1047
Protokoll-Nr.: 138
Eröffnet: 30.01.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Frye Urban und Mit. über die Äusserungen von Herrn Regierungspräsident Guido Graf, die aus der Ukraine geflüchteten Menschen seien fordernd und mehrheitlich gut situiert (Dringlich)

Zu Frage 1: Wie viele Personen mit S-Status sind aktuell im Kanton gemeldet und wie viele davon erhalten Sozialhilfe?

Wie viele Personen von der Gruppe mit Status S haben ein Fahrzeug und wie viele von diesen Fahrzeughaltern erhalten Sozialhilfe?

Wie viele Personen von der Gruppe mit Status S haben ein Fahrzeug der gehobenen Klassen, wie etwa SUV's, und wie viele von diesen Personen erhalten Sozialhilfe?

Am 12. März 2022 wurde der Schutzstatus S für Geflüchtete aus der Ukraine aktiviert. Seither sind dem Kanton Luzern 3'535 Personen mit diesem Status zugewiesen worden (Stand 5.1.2023). Bei der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) sind aktuell 2'755 Personen gemeldet, welche Sozialhilfe beziehen. 280 Personen sind offiziell wieder in die Ukraine zurückgereist. Ob sich die weiteren 500 Personen noch im Kanton Luzern aufhalten, ist der DAF nicht bekannt.

In der Schweiz gilt in der Sozialhilfe das Subsidiaritätsprinzip, wonach die Verwertung von Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe ist. Sozialhilferechtlich zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapiere, Privatfahrzeuge und Güter, auf die eine hilfeschuchende Person einen Eigentumsanspruch hat, zum anrechenbaren Vermögen. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Dabei werden im Kanton Luzern gemäss Empfehlung der SKOS folgende Vermögensfreibeträge angewandt: Einzelperson CHF 4'000, Ehepaar CHF 8'000, für jedes minderjährige Kind CHF 2'000, jedoch maximal CHF 10'000 pro Familie beziehungsweise Unterstützungseinheit.

Der Bundesrat hat für Personen mit Schutzstatus S bezüglich diesem Subsidiaritätsprinzip eine Ausnahme erlassen. Für Personen mit Schutzstatus S findet die Bestimmung der Verwertung von Vermögenswerten als Voraussetzung für den Bezug von materiellen Leistungen erst zwölf Monate nach Einreise in die Schweiz Anwendung. Aus diesem Grund ist es aktuell ukrainischen Geflüchteten möglich, trotz vorhandener Vermögenswerte, wirtschaftliche Sozialhilfe zu beziehen.

Die DAF hat bisher keine vollständige Übersicht über den Autobesitz von Geflüchteten aus der Ukraine. Insbesondere fehlen ihr die Daten von Geflüchteten, welche sich bei Gastfami-

lien aufhalten. Aktuell hat die DAF 141 Personen mit Fahrzeugbesitz registriert. Alle 141 Personen haben Leistungen aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe bezogen. Davon sind neun Personen inzwischen wirtschaftlich selbstständig.

Von diesen 141 Personen besitzen 40 Personen ein Fahrzeug, welches zur Kategorie der gehobenen Klasse zählt, 36 von ihnen beziehen nach wie vor wirtschaftliche Sozialhilfe. Die meisten der übrigen 101 Fahrzeuge liegen über den sonst üblichen Vermögensfreibeträgen.

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bundesrat die Bestimmung erlassen hat, dass zwölf Monate nach Einreise in die Schweiz der Grundsatz der Vermögensverwertung nun auch für Geflüchtete aus der Ukraine Anwendung findet. Die DAF ist momentan dabei, bei allen Personen mit Schutzstatus S eine Erhebung über einen allfälligen Fahrzeugbesitz sowie weitere Vermögenswerte durchzuführen.

Zu Frage 2: Wie viele Fälle sind dem Regierungspräsidenten Guido Graf tatsächlich bekannt, in denen ukrainische Frauen ohne medizinische Indikation nach Botox-Spritzen verlangt haben?

Kann der Regierungspräsident einen konkreten Fall mit Zeit, Ort und Art des Antrages nennen (selbstverständlich anonymisiert)?

Wir halten fest, dass Personen mit Status S bei der DAF Botox-Behandlungen nachgefragt haben. Die DAF führt keine Statistik über telefonische Anfragen beziehungsweise Nachfragen am Schalter des Sozialdienstes oder beim Betreuungspersonal in den Asylunterkünften.

Zu Frage 3: Analog zur Frage zwei die Anzahl Fälle, in denen nach ungerechtfertigten Zahnbehandlungen verlangt wurde mit der Nennung eines konkreten Falles.

Im Rahmen der Asylsozialhilfe werden nur Kosten übernommen für Schmerzbehandlungen sowie für Massnahmen um die Kaufähigkeit der Patientinnen und Patienten zu erhalten. Bei Kindern werden Behandlungen im Rahmen der Sozialhilfekriterien übernommen. Ausser bei nicht aufschiebbaren Notfallbehandlungen werden die Kosten der Zahnbehandlungen nur übernommen, wenn vorgängig eine Kostengutsprache durch die DAF erteilt wurde. Die DAF stützt sich dabei auf die Prüfung und Beurteilung durch den Kantonszahnarzt oder durch die von ihm delegierten Vertrauenszahnärztinnen oder -zahnärzte. Die Prüfung der in Rechnung gestellten Behandlungskosten erfolgt ebenfalls durch den Kantonszahnarzt oder durch die von ihm delegierten Vertrauenszahnärztinnen oder -zahnärzte.

Dem Kantonszahnarzt wurden von April bis Dezember 2022 insgesamt 229 Kostenvorschläge und 287 Rechnungen für Personen mit Schutzstatus S zur Prüfung vorgelegt. Im Rahmen der Kostenvorschlagsprüfungen konnten von den eingegebenen total CHF 260'729 nur CHF 124'658 genehmigt werden. Im Rahmen der Rechnungsprüfungen waren von den total geforderten CHF 171'654 nur CHF 115'304 gerechtfertigt.

Zur Forderung, einen konkreten Einzelfall zu nennen, können wir folgendes ausführen: Aufgrund der Unzufriedenheit einer Schutzsuchenden mit ihrer bestehenden Prothese (als Behandlungsgrund deklariert) sollte eine neue Totalprothese eingesetzt werden. Der Kostenvorschlag für die Behandlung betrug CHF 5'093.35.

Aus Sicht unseres Rates wäre es wünschenswert, wenn keine ungerechtfertigten Kostenvorschläge eingereicht würden. Der Kantonszahnarzt hat bei den Luzerner Zahnärztinnen und Zahnärzten dazu Ende 2022 bereits viel Sensibilisierungsarbeit geleistet.

Zu Frage 4: Analog zur Frage zwei die Anzahl Fälle, in denen nach einem Laptop verlangt wurde mit der Nennung eines konkreten Falles.

Die DAF führt keine Statistik über telefonische Anfragen beziehungsweise Nachfragen am Schalter des Sozialdienstes oder beim Betreuungspersonal in den Asylunterkünften.

Die DAF musste Anfragen nach Laptops negativ beantworten.

Für Schülerinnen und Schüler stellt die DAF jedoch über die wirtschaftliche Sozialhilfe einen Laptop zur Verfügung, wenn die Ausbildung dies erfordert. Zudem stellen die Schulangebote Asyl Schülerinnen und Schülern gebrauchte Laptops leihweise ausserhalb des Unterrichts zur Verfügung.

Zu Frage 5: Herr Regierungspräsident Guido Graf ist der Meinung, dass auch bei den aus der Ukraine geflüchteten Personen vor allem zu Beginn, mehrheitlich gut situierte Personen in die Schweiz gekommen seien.

Kann dies der Regierungspräsident in irgend eine Form belegen? Gibt es beispielsweise eine Statistik über die Vermögensverhältnisse von geflüchteten Personen?

Die Aussage begründet sich auf der Tatsache, dass zu Beginn des Ukrainekrieges sehr viele Personen angekommen sind, welche ein Auto der gehobenen Preisklasse besitzen und Kleidung und Accessoires von Luxusmarken mit sich führten.

Zu Frage 6: Herr Regierungspräsident Guido Graf sagt, dass die aus der Ukraine geflüchteten Personen teilweise (wohl im Vergleich zu geflüchteten Menschen aus anderen Ländern) fordernd seien.

Was genau meint er damit. Kann er dazu Beispiele nennen und diese mit stichhaltigen Zahlen und Fakten belegen?

Die Aussage bezieht sich auf den Vergleich von Personen mit Status S mit geflüchteten Menschen aus anderen Ländern und mit anderen Stati. Speziell auch im Vergleich zur Gruppe der Asylsuchenden (Status N), für welche die gleichen gesetzlichen Sozialhilfebedingungen gelten wie für die Schutzsuchenden mit Status S.

Im Vergleich zu Asylsuchenden reklamieren Personen mit Status S häufig über die Bedingungen der Asylsozialhilfe und fordern mehr finanzielle Mittel. Zudem gibt es mit ihnen häufig Diskussionen in Bezug auf die zugewiesenen Unterkünfte. Die Unterbringung in kollektiven Strukturen (Zentren, grossen Wohngemeinschaften) oder auch einfache Wohnstandards finden sie dabei nicht angemessen, auch besteht des Öfteren eine Unzufriedenheit mit dem Wohnort. Insbesondere hat die DAF mehrfach Verweigerungen erlebt, wenn es darum ging, eine Wohnung in einer Gemeinde auf der Luzerner Landschaft zu beziehen. Verweigert eine Person einen Transfer und weigert sie sich, die Unterkunft zu verlassen, wird ein Hausverbot ausgesprochen. Zur Durchsetzung des Hausverbots und um geplante Transfers aus der Erstunterkunft auf der Luzerner Allmend oder des Asylzentrums TUK Marienburg in die zugewiesene Wohnung oder kollektive Zweitunterkunft durchführen zu können, musste die DAF mehrfach die Unterstützung der Luzerner Polizei in Anspruch nehmen. Weiter beseht vergleichsweise häufig der Anspruch, dass die Behörden sämtliche Dokumente in die ukrainische Sprache übersetzen.

Zu Frage 7: Wie stellt sich Herr Regierungspräsident zum Vorwurf, dass genau diese Art der nicht belegten Äusserungen, die Solidarität der hier wohnhaften Bevölkerung gegenüber den aus der Ukraine geflüchteten Personen schwinden lassen und somit mithelfen, den Nährboden zu bilden für Hassbotschaften, wie sie beispielsweise das ukrainische Kulturzentrum Prostir in den vergangenen Wochen mehrmals durch Schmierereien mit Russen-Parolen, zerschlagenen Fensterscheiben oder dem Eindringen von Gruppen von Jugendlichen mit Geschrei und dem Werfen von Knallpetarden erleben mussten?

Unser Rat verurteilt jegliche Angriffe auf Personen oder Organisationen auf das Schärfste. Die Äusserungen von Regierungspräsident Guido Graf können, wie in den Antworten auf die vorangegangenen Antworten ausgeführt, belegt werden.

Zu Frage 8: Wie stellt sich Herr Regierungspräsident zum Vorwurf, dass seine pauschalisierenden negativen Äusserungen zu einer bestimmten Ethnie, wie hier die Ukrainische, als rassistisch eingestuft werden können?

Siehe Antwort zu Frage 7.